

Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt Örtliche Prüfung



Prüfungsbericht

Prüfung des Jahresabschlusses 2018

des Eigenbetriebs

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Allgemeine Bemerkungen zum Abfallwirtschaftsbetrieb	3
1.2	Rechtliche Grundlagen und Organisation des Eigenbetriebs	3
1.2.1	Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs	3
1.2.2	Organe und Betriebsleitung	3
1.2.3	Beschäftigte des Eigenbetriebs	4
1.2.4	Organisation der Sonderkasse/Buchführung	4
1.3	Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang	4
1.3.1	Prüfungsauftrag	4
1.3.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung 2018	4
1.4	Feststellung des letztjährigen Jahresabschlusses 2017	5
1.5	Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt	5
2	Prüfungsbemerkungen	6
2.1	Gewinn- und Verlustrechnung 2018	6
2.1.1	Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung	6
2.1.2	Erträge	6
2.1.3	Aufwendungen	6
2.2	Bilanz zum Stichtag 31.12.2018	7
2.2.1	Entwicklung der Bilanz zum Vorjahr.....	7
2.2.2	Anlagevermögen	7
2.2.3	Umlaufvermögen – Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	8
2.2.4	Umlaufvermögen – Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten.....	8
2.2.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Kapitalfehlbetrag).....	9
2.2.6	Eigenkapital.....	9
2.2.7	Rückstellungen.....	9
2.2.8	Verbindlichkeiten	10
2.3	Anhang	10
2.4	Lagebericht	10
2.5	Einhaltung des Wirtschaftsplans 2018	11
2.5.1	Wirtschaftsplan 2018	11
2.5.2	Einhaltung des Erfolgsplans	11
2.5.3	Einhaltung des Vermögensplans	12
2.6	Berichtswesen	13
2.7	Liquidität	14
2.8	Kalkulation der Abfallgebühren	15
2.8.1	Stand der Gebührenkalkulation	15
2.8.2	Ermittlung der Kostenüberdeckungen für das Jahr 2018	15
2.8.3	Ausgleich bisheriger Kostenüberdeckungen nach § 14 Abs. 2 KAG	15
2.9	Deponienachsorgekosten	16
2.10	Prüfung der Sonderkasse und der Buchführung	16
3	Schlussbemerkungen	17
4	Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	18

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeine Bemerkungen zum Abfallwirtschaftsbetrieb

Die Stadt- und Landkreise sind nach § 17 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 6 Abs. 1 LAbfG verpflichtet, die in ihren Gebieten anfallenden Abfälle zu entsorgen. Der Landkreis Konstanz hat diese Pflichtaufgabe seit dem 01.01.2009 in der Rechtsform eines Eigenbetriebs als „Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ organisiert. Zuvor war der Abfallwirtschaftsbetrieb als Regiebetrieb im Kreishaushalt mit enthalten.

Nach der Betriebssatzung ist der Eigenbetrieb für die Verwertung und Entsorgung der im Landkreis Konstanz angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig. Die eigentliche Verwertung und Entsorgung der Abfälle wird dabei im Wege öffentlicher Ausschreibungsverfahren an private Unternehmen vergeben.

Eine weitere Aufgabe des Eigenbetriebs ist der Betrieb und die Nachsorge der kreiseigenen Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen. Eine Abfallablagerung auf den Deponien findet derzeit nicht mehr statt.

Als Besonderheit im Landkreis Konstanz ist der Abfallwirtschaftsbetrieb nicht für das Einsammeln und Befördern der zu überlassenden Abfälle (mit Ausnahme der Problemstoffe) zuständig. Diese Aufgabe ist auf die Gemeinden delegiert.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Organisation des Eigenbetriebs

1.2.1 Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO dar, welches nach § 1 EigBG als Eigenbetrieb geführt werden kann. Als Eigenbetrieb stellt der Bereich Abfallwirtschaft eine nach außen hin rechtlich unselbständige, aber im Innenverhältnis wirtschaftlich und organisatorisch vom Kreishaushalt getrennte selbständige Einrichtung dar. Der Eigenbetrieb wird dabei mit eigener Wirtschaftsführung und eigenem Rechnungswesen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durch eine eigenständige Betriebsleitung außerhalb der allgemeinen Kreisverwaltung geführt.

Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs sind über die gesetzlichen Vorschriften hinaus (insbesondere EigBG und EigBVO) in der Betriebssatzung in der zuletzt geltenden Fassung vom 11.04.2014 geregelt.

1.2.2 Organe und Betriebsleitung

Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständigen Organe sind der Kreistag, der Betriebsausschuss, der Landrat und die Betriebsleitung.

Mit Beschluss vom 02.06.2014 hat der Kreistag Herrn Gebhard Schulz zum Betriebsleiter bestellt. Die Betriebsleitung verfügt kraft Gesetz über eigenständige Wirtschafts- und Entscheidungsbefugnisse anstelle des Landrats. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung (vergleichbar den in der Kreisverwaltung dem Landrat obliegenden Geschäften der laufenden Verwaltung), der Vollzug der Beschlüsse des Kreistags bzw. des Betriebsausschusses sowie die Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebs (§§ 5 und 6 EigBG).

1.2.3 Beschäftigte des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb wurde mit eigenem Personal ausgestattet. 2018 betrug der durchschnittliche Personalbestand unverändert 10 Mitarbeiter. Daneben werden von der Kreisverwaltung gegen Kostenersatz Dienstleistungen für den Eigenbetrieb erbracht (insbesondere Personalverwaltung und Leistungen der zentralen Dienste).

1.2.4 Organisation der Sonderkasse/Buchführung

Mit Organisationsverfügung des Landrats vom 30.04.2009 wurde zum 01.01.2009 für den Eigenbetrieb eine Sonderkasse gemäß § 98 GemO eingerichtet. Die Aufgaben der Sonderkasse wurden der Kreiskasse als fremdes Kassengeschäft übertragen. Die Aufgaben der Kreiskasse beschränken sich dabei auf die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs, die Verwaltung der Kassenmittel sowie die Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung.

Die Buchführung wird durch eigenes Personal des Eigenbetriebs besorgt. Verwendet wird das externe Buchführungsprogramm der Firma DATEV. Die Erstellung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte mit Unterstützung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schmid & Tritschler GmbH aus Singen.

1.3 Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang

1.3.1 Prüfungsauftrag

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) für die örtliche Prüfung beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz ergibt sich aus § 48 LKrO i. V. m. § 111 Abs. 1 GemO und § 16 Abs. 2 EigBG.

1.3.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung 2018

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss 2018 in der Fassung vom 29.03.2019 bestehend aus der Bilanz (§ 8 EigBVO), der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 EigBVO), dem Anhang (§ 10 Abs. 1 EigBVO) sowie dem Lagebericht (§ 11 EigBVO). Der Jahresabschluss wurde dabei fristgerecht gemäß § 16 Abs. 2 EigBG innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres dem Landrat vorgelegt und am 11.04.2019 an das RPA zur örtlichen Prüfung weitergeleitet.

Nach § 111 Abs. 1 GemO hat das RPA in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO den Jahresabschluss des Eigenbetriebs vor der Feststellung durch den Kreistag innerhalb von 4 Monaten daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Der Lagebericht wurde zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Die Buchführung wurde unter Einbeziehung der Belege stichprobenweise geprüft. Hier wurde insbesondere auf die Vollständigkeit der Belege, die richtige Kontenzuordnung und Periodenabgrenzung sowie die ordnungsgemäße Feststellung und Anordnung der Belege geachtet.

1.4 Feststellung des letztjährigen Jahresabschlusses 2017

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 durch den Kreistag erfolgte fristgerecht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres in der Sitzung vom 23.07.2018. Der Feststellungsbeschluss wurde gemäß § 16 Abs. 4 EigBG am 30.07.2018 ortsüblich bekannt gegeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden in der Zeit vom 06.08.2018 bis 14.08.2018 öffentlich ausgelegt.

1.5 Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurden von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) zuletzt im Jahr 2016 die Jahresabschlüsse 2009 bis 2015 des Eigenbetriebs geprüft. Auf den Prüfungsbericht der GPA vom 18.09.2017 wird verwiesen. Zur überörtlichen Prüfung der Bauausgaben der Jahre 2011 bis 2015 wird auf den Prüfungsbericht der GPA vom 29.05.2017 verwiesen.

Soweit wesentliche Feststellungen vorlagen, wurden diese ausgeräumt.

2 Prüfungsbemerkungen

2.1 Gewinn- und Verlustrechnung 2018

2.1.1 Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) weist für 2018 einen Gewinn von 827.222,00 EUR aus. Zu beachten ist, dass bereits im Erfolgsplan ein Gewinn eingeplant wurde, der zur planmäßigen Deckung des bestehenden Verlustvortrags aus dem Vorjahr von rd. 8,2 Mio. EUR vorgesehen ist (siehe Position 12 der GuV). Dieser Verlustvortrag stammt aus der geänderten bilanziellen Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge aus dem Jahresabschluss 2017 und stellt grundsätzlich die noch anzusparenden Mittel für die Deponienachsorge dar (siehe Ziffer 2.9 des Berichts).

Neben dem eingeplanten Gewinn zur Deckung des Verlustvortrags wurde für 2018 ein weiterer Überschuss von 645.014,40 EUR erwirtschaftet, der der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt wurde.

Als Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung darf der Eigenbetrieb nach § 14 Abs. 1 KAG nur kostendeckend wirtschaften und grundsätzlich keine Gewinne erzielen. Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen, die durch Gebühreneinnahmen entstanden sind, sind in den Folgejahren auszugleichen und entsprechend § 14 Abs. 2 KAG an die Gebührenzahler zurückzugeben bzw. nachzufordern. Bei dem in 2018 erwirtschafteten Überschuss handelt es sich um die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung, die der Gebührenaussgleichsrückstellung zuzuführen war (siehe Ziffer 2.8.2 des Berichts).

Im Erfolgsplan 2018 war noch keine Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung eingeplant. Das Ergebnis hat sich daher um den Zuführungsbetrag von 645.014,40 EUR verbessert.

2.1.2 Erträge

Im Ergebnis wurden im Jahr 2018 Erträge in Höhe von 13.123.650,09 EUR erzielt. Bei den Erträgen handelt es sich hauptsächlich um die für das Jahr 2018 festgesetzten Abfallgebühren von rd. 10,9 Mio. EUR. Weitere wesentliche Ertragspositionen sind die Erlöse aus der Verwertung von Wertstoffen mit rd. 1,3 Mio. EUR und der Ausgleich der Gebührenüberschüsse der Vorjahre mit rd. 566.000 EUR entsprechend der Gebührenkalkulation. Der Abfallwirtschaftsbetrieb verfügt damit über eine stabile und planbare Ertragslage. Im Wesentlichen sind die Erträge nur von der Entwicklung der Abfallmengen abhängig.

Die Erträge sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1,5 Mio. EUR zurückgegangen. Dies ist im Wesentlichen auf eine (entsprechend der Gebührenkalkulation) um rd. 812.000 EUR geringere Auflösung der Gebührenaussgleichsrückstellung und um rd. 642.000 EUR geringere Erträge aus der Verwertung von Wertstoffen zurückzuführen. Insgesamt ist die Entwicklung der Erträge im Jahresabschluss 2018 unter Ziffer 3.3.7 nachvollziehbar dargestellt und erläutert.

2.1.3 Aufwendungen

Bei den Aufwendungen von insgesamt 12.296.428,09 EUR handelt es sich im Wesentlichen um die Kosten für die Abfallentsorgung in Höhe von rd. 9,4 Mio. EUR. Diese Kosten sind weitgehend durch langjährige Verträge festgelegt (siehe Jahresabschluss 2018, Ziffer 5 Übersicht der Verträge). Weitere Aufwendungen von rd. 924.000 EUR sind für die Erstattung der Verwertungserlöse von Wertstoffen an die Kommunen entstanden. Für die

Rekultivierung und Unterhaltung der Deponien (einschließlich der Zuführung zur Rückstellung für Deponienachsorge) wurden insgesamt rd. 563.000 EUR verwendet.

Bis auf die Aufwendungen für die Rekultivierung und Unterhaltung der Deponien sind die Aufwendungen zum großen Teil vertraglich festgelegt und hängen ebenfalls im Wesentlichen von der Entwicklung der Abfallmengen ab. Die Entwicklung der Aufwendungen ist im Jahresabschluss 2018 ab Ziffer 3.3.9 nachvollziehbar dargestellt und erläutert.

2.2 Bilanz zum Stichtag 31.12.2018

2.2.1 Entwicklung der Bilanz zum Vorjahr

Aufgabe der jährlichen Bilanz ist die Dokumentation der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs zum jeweiligen Stichtag. Ein Vergleich mit den Jahresabschlüssen der Vorjahre gibt außerdem Auskunft über die betriebseigene Entwicklung.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Bilanz im Vergleich zum Vorjahr dargestellt.

Bilanzvergleich 2017 – 2018 (EUR)

Aktiva	31.12.2017	31.12.2018	Vergleich
Anlagevermögen	4.682.987	4.277.690	-405.297
davon: Sachanlagen/Immaterielles Vermögen	1.658.987	1.505.690	-153.297
davon: Finanzanlagen	3.024.000	2.772.000	-252.000
Umlaufvermögen/RAP	15.963.933	16.859.122	895.189
davon: Kassenbestand, Bankguthaben	14.823.395	15.585.008	761.613
Kapitalfehlbetrag	8.207.224	7.380.002	-827.222
Passiva			
Eigenkapital	0	0	0
Rückstellungen	27.975.561	27.845.811	-129.750
davon: Rückstellung Deponienachsorge	24.873.227	24.660.915	-212.312
davon: Gebührenausgleichsrückstellung	3.047.376	3.125.844	78.468
Verbindlichkeiten	878.583	671.003	-207.580
Bilanzsumme	28.854.144	28.516.814	-337.330

Der Jahresvergleich zeigt, dass das Anlagevermögen wie bereits in den Vorjahren zurückgegangen ist. 2018 wurden keine neuen Vermögenswerte geschaffen. Es wurden nur noch die vorhandenen Deponieanlagen abgeschrieben und das Darlehen an den Landkreis (Finanzanlage) getilgt.

Insgesamt kann bestätigt werden, dass in der vorgelegten Bilanz zum 31.12.2018 das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen werden. Zu einzelnen Positionen der Bilanz wird auf die nachfolgenden Ziffern verwiesen.

2.2.2 Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden im Wesentlichen die Deponieanlagen als Sachanlagevermögen mit insgesamt 1,5 Mio. EUR ausgewiesen. Daneben ist im Anlagevermögen eine Ausleihung an den Landkreis mit rd. 2,8 Mio. EUR als Finanzanlage enthalten. Das Anlagevermögen ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 405.000 EUR auf 4.277.690 EUR zurückgegangen. Es handelt sich um die Abschreibungen von rd. 153.000 EUR und die Tilgung der Ausleihung an

den Landkreis (ehemaliges inneres Darlehen) von 252.000 EUR. Vermögenswirksame Neuanschaffungen sind im Jahr 2018 nicht erfolgt.

Es wird bestätigt, dass die Abschreibungen und die Tilgungsbeträge richtig erfasst wurden.

2.2.3 Umlaufvermögen – Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Im Umlaufvermögen sind zum 31.12.2018 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 1.252.350,26 EUR ausgewiesen. Der Bestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 117.000 EUR erhöht.

Die Entwicklung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Entwicklung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände (EUR)

Forderungen	31.12.2017	31.12.2018
Abfallgebühren	944.718	1.041.092
Erlöse Elektroschrott/Abfallverwertung	161.209	115.619
Sonstige Forderungen	27.876	53.641
Wertberichtigung	-11.326	-11.367
Sonstige Vermögensgegenstände	12.454	53.366
Summe	1.134.930	1.252.350

Der Forderungsbestand zum 31.12.2018 setzt sich im Wesentlichen aus Abfallgebühren, die im Dezember 2018 festgesetzt wurden aber erst im Januar 2019 fällig waren, und aus Verwertungserlösen für Wertstoffe zusammen. Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um einzelne Vorgänge, die u.a. zur periodengerechten Abgrenzung von Einzahlungen dienen.

Der Forderungsbestand zum 31.12.2018 entspricht in etwa dem Durchschnitt der Vorjahre. Es kann bestätigt werden, dass die Forderungen zeitnah im Januar 2019 bis auf einen wertberichtigten Betrag von rd. 11.300 EUR ausgeglichen wurden. Bei den wertberichtigten Forderungen handelt es sich im Wesentlichen um eine Forderung auf Zahlung von Nebenentgelten nach der Verpackungsverordnung gegenüber einer Firmen im Insolvenzverfahren.

2.2.4 Umlaufvermögen – Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Unter der Bilanzposition Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten spiegelt sich der Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2018 wider. Diese sind zum Jahresende im Vergleich zum Vorjahr um rd. 762.000 EUR auf insgesamt 15.585.008,28 EUR gestiegen.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der liquiden Mittel dargestellt.

Entwicklung Kassenbestand, Bankguthaben (EUR)

Kassenbestand, Bankguthaben	31.12.2017	31.12.2018
Zahlstellen/Handvorschüsse	1.000	1.000
Laufende Bankkonten	1.322.395	1.084.008
Geldanlagen	13.500.000	14.500.000
Summe	14.823.395	15.585.008

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat in den letzten Jahren kontinuierlich liquide Mittel aufgebaut. Dies ist auch erforderlich, da diese zur Finanzierung der künftigen Kosten der Deponienachsorge benötigt werden (siehe Ziffer 2.9 des Berichts).

2.2.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Kapitalfehlbetrag)

In der Bilanz wird zum 31.12.2018 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von 7.380.002,00 EUR ausgewiesen. Dieser Fehlbetrag stammt aus der geänderte bilanzielle Darstellungsform der Rückstellung für Deponienachsorge im Jahr 2017 und stellt dem Grunde nach die bisher noch nicht angesparten Rückstellungsmittel dar. Es ist vorgesehen, den Fehlbetrag planmäßig entsprechend den im Nachsorgekostengutachten enthaltenen Ansparraten bis zum Jahr 2025 abzubauen. Auf die Darstellung im Jahresabschluss 2018 unter Ziffer 4.5.9 wird verwiesen.

2.2.6 Eigenkapital

Unter der Bilanzposition Eigenkapital sind das Stammkapital, die Rücklagen und das Ergebnis der GuV darzustellen. Beim Abfallwirtschaftsbetrieb wird kein Eigenkapital ausgewiesen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen nach § 102 Abs. 4 GemO dar. Entsprechend § 12 Abs. 2 EigBG konnte damit bei der Gründung des Eigenbetriebs auf die Festsetzung von Stammkapital verzichtet werden.

Mangels Eigenkapital wird der aus dem Jahr 2017 stammende Verlustvortrag nicht auf der Passivseite der Bilanz weitergeführt, sondern erscheint als nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auf der Aktivseite (siehe Ziffer 2.2.5 des Berichts).

2.2.7 Rückstellungen

Bei den Rückstellungen werden im Wesentlichen die Gebührenausgleichsrückstellung (Kostenüberdeckungen) und die Rückstellung für die Deponienachsorge ausgewiesen.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Rückstellungen dargestellt.

Entwicklung Rückstellungen (EUR)

Rückstellungen	31.12.2017	31.12.2018
Gebührenausgleichsrückstellung	3.047.376	3.125.844
Rückstellung für Deponienachsorge	24.873.227	24.660.915
Sonstige Rückstellungen	54.958	59.052
Summe	27.975.561	27.845.811

In der Gebührenausgleichsrückstellung ist die Kostenüberdeckung von rd. 3,1 Mio. EUR enthalten, die insgesamt nach § 14 Abs. 2 KAG an die Gebührenschuldner zurückzugeben ist. Zur Zusammensetzung der Rückstellung wird auf Ziffer 2.8.3 des Berichts verwiesen.

Die Rückstellung für Deponienachsorge dient zur Deckung der vorhersehbaren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge der Kreisdeponien. Die Höhe dieser Rückstellung wird im Rahmen eines regelmäßig fortgeschriebenen Nachsorgekostengutachtens ermittelt (siehe Ziffer 2.9 des Berichts).

Die sonstigen Rückstellungen von rd. 59.000 EUR dienen im Wesentlichen der periodengerechten Abgrenzung von Aufwendungen, insbesondere für noch ausstehende Rechnungen, von Personalaufwendungen und von Steuerverbindlichkeiten.

2.2.8 Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten des Abfallwirtschaftsbetriebs von 671.003,22 EUR handelt es sich ausschließlich um kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zur periodengerechten Abgrenzung. Es handelt sich hier hauptsächlich um rd. 520.000 EUR für Kosten der Abfallentsorgung (insbesondere Bio- und Restmüll), rd. 73.000 EUR für Deponieaufwendungen und rd. 41.000 EUR für die Erstattung von Verwertungserlösen für Papier, Altholz, Altmetall und Elektroschrott an die Kommunen. Es kann bestätigt werden, dass diese kurzfristigen Verbindlichkeiten zeitnah Anfang 2019 ausgeglichen wurden.

Langfristige Kreditverbindlichkeiten sind beim Abfallwirtschaftsbetrieb nicht vorhanden. Der Eigenbetrieb ist schuldenfrei.

2.3 Anhang

Nach § 7 EigBVO sind für den Eigenbetrieb die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB sinngemäß anzuwenden. Wesentlicher Bestandteil des Anhangs sind danach Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 HGB) und weitere Pflichtangaben, wie der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer (§ 285 HGB).

Es kann bestätigt werden, dass der Anhang zum Jahresabschluss 2018 die nach § 284 und § 285 HGB wesentlichen Angaben enthält. Ebenso ist der nach § 10 Abs. 2 EigBVO vorgeschriebene Anlagennachweis nach Formblatt 2 zur EigBVO beigelegt.

2.4 Lagebericht

Nach § 11 EigBVO gelten für den Lagebericht als Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses der § 289 HGB sinngemäß und die weiteren in § 11 EigBVO enthaltenen Bestimmungen. Demnach sind im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.

Unter Ziffer 4.1 (Darstellung des Geschäftsverlaufs 2018) und 4.2 (Ausblick auf das Geschäftsjahr 2019) des Lageberichts wird insbesondere auf folgende aktuelle Entwicklungen des Eigenbetriebs eingegangen:

- Stand der Planung von künftigen Entsorgungsmöglichkeiten für Baurestabfälle,
- Stand der Abstimmung mit den dualen Systemen zur gemeinsamen Erfassung von wertstoffhaltigen Abfällen sowie Regelungen zu den Sammelsystemen,
- erfolgte Ausschreibung und Vergabe von Dienstleistungsverträgen für Wertstoffe, Problemstoffe und Elektroaltgeräte, sowie von Wartungsarbeiten,
- geplante Ausschreibung über den Transport von Rest- und Sperrmüll,
- Stand der Rekultivierung der Deponien (Kanalsanierungen an den Sickerwassererfassungssystemen).

Insgesamt steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Insbesondere sind auch die nach § 11 EigBVO geforderten Angaben enthalten.

2.5 Einhaltung des Wirtschaftsplans 2018

2.5.1 Wirtschaftsplan 2018

Der Wirtschaftsplan 2018, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, wurde entgegen § 14 EigBG erst nach Beginn des Wirtschaftsjahres am 29.01.2018 vom Kreistag beschlossen.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses über den Wirtschaftsplan mit Erlass vom 14.05.2018 bestätigt. Der Wirtschaftsplan enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen waren nicht vorgesehen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite betrug 500.000 EUR. Kassenkredite wurden jedoch nicht benötigt.

2.5.2 Einhaltung des Erfolgsplans

Im Erfolgsplan waren Erträge in Höhe von 13.325.051 EUR und Aufwendungen in Höhe von 12.054.257 EUR geplant. Insgesamt wurde mit einem Überschuss von 1.270.794 EUR gerechnet, der zur Tilgung des Verlustvortrags aus dem Vorjahr eingeplant war.

Gegenüber der Planung stellt sich die GuV mit einem Ergebnis von 827.222 EUR um rd. 444.000 EUR schlechter dar. Zusammen mit der nicht geplanten Kostenüberdeckung in Höhe von 645.014,40 EUR, die der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt wurde, hat sich das Ergebnis gegenüber der Planung aber um rd. 201.000 EUR verbessert.

Die Abweichungen zwischen dem Ergebnis der GuV und den Planansätzen 2018 sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Vergleich Erfolgsplan 2018 mit Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR)

	Plan	Ergebnis	Abweichung
Umsatzerlöse	12.507.138	12.514.251	7.113
Sonstige betriebliche Erträge	788.913	579.208	-209.705
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	29.000	30.191	1.191
Summe Erträge	13.325.051	13.123.650	-201.401
Materialaufwand	9.064.161	9.502.609	438.448
davon: Aufwand für Entsorgung	9.154.161	9.368.620	214.459
davon: Deponieaufwand und Rekultivierung	1.407.106	346.301	-1.060.805
Personalaufwand	557.600	580.539	22.939
Abschreibungen	159.050	153.297	-5.753
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.246.290	2.024.669	-221.621
davon: Zuführung Gebührenaussgleichsrückstellung	0	645.014	645.014
Steuern	27.156	35.314	8.158
Summe Aufwendungen	12.054.257	12.296.428	242.171
Ergebnis	1.270.794	827.222	-443.572

Das geplante Ergebnis von 1.270.794 EUR war für die Tilgung des Verlustvortrags aus dem Vorjahr vorgesehen. Der Verlustvortrag stellt dem Grunde nach die noch nicht angesparten Finanzierungsmittel für die Deponienachsorge dar (siehe Ziffer 2.9 des Berichts).

Zum Zeitpunkt der Planung wurde noch von einem Tilgungsbeitrag für das Jahr 2018 von 1.270.794 EUR ausgegangen. Nach dem aktuellen Tilgungsplan (siehe Ziffer 4.5.9 des Jahresabschlusses 2018) ist für das Jahr 2018 nur ein Tilgungsbeitrag von 827.222 EUR erforderlich.

Mit Mehrerträgen von rd. 7.000 EUR wurden die Umsatzerlöse nahezu planmäßig erzielt. Die Abweichung bei den sonstigen betrieblichen Erträgen von rd. 210.000 EUR hängt im Wesentlichen mit einer um rd. 227.000 EUR geringeren Auflösung der Rückstellung für die Deponienachsorge zusammen, die in dieser Höhe nicht notwendig war.

Bei den Entsorgungskosten sind aufgrund gestiegener Abfallmengen Mehraufwendungen von rd. 214.000 EUR entstanden.

Im Bereich der Aufwendungen für die Rekultivierung der Deponien sind dagegen geringere Aufwendungen von rd. 1,1 Mio. EUR entstanden, da geplante Maßnahmen (insbesondere die eingeplante Oberflächenabdichtung für Konstanz-Dorfweiher und teilweise die Erneuerung der Deponieentwässerungsnetze) verschoben wurden. Auf das Jahresergebnis 2018 hat dies keine Auswirkungen, da diese Aufwendungen durch die Verwendung der Rückstellung für die Deponienachsorge abgedeckt worden wären.

Die geringeren Aufwendungen bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen von rd. 221.000 EUR hängen von einer Vielzahl kleinerer Abweichungen ab. Im Wesentlichen handelt es sich aber um die nicht geplante Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung in Höhe von rd. 645.000 EUR und die um rd. 629.000 EUR geringere Ausschüttung der Verwertungserlöse an die Städte und Gemeinden (insbesondere aufgrund des Preisverfalls aus der Verwertung von Altpapier).

Insgesamt sind die Planabweichungen nachvollziehbar und schlüssig im Jahresabschluss unter Ziffer 4.5 erläutert.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 EigBG bedürfen erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Es kann bestätigt werden, dass 2018 keine zustimmungspflichtigen Mehraufwendungen vorlagen.

2.5.3 Einhaltung des Vermögensplans

Der Vermögensplan sah insgesamt Einnahmen und Ausgaben von 5.587.106 EUR vor. Das Ergebnis des Vermögensplans schließt dagegen mit einem um rd. 5,2 Mio. EUR geringeren Finanzierungsbedarf ab.

In der folgenden Tabelle sind die Abweichungen des Ergebnisses zum Vermögensplan dargestellt.

Vergleich Vermögensplan mit Ergebnis 2018 (EUR)

Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	Plan	Ergebnis	Abweichung
Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	90.000	0	-90.000
Auflösung Rückstellung Deponienachsorge	1.497.106	428.820	-1.068.286
Gewährung von Krediten an Landkreis	4.000.000	0	-4.000.000
Summe Finanzierungsbedarf:	5.587.106	428.820	-5.158.286
Finanzierungsmittel (Einnahmen)	Plan	Ergebnis	Abweichung
Zuführung Rückstellung Deponienachsorge	0	216.508	216.508
Jahresgewinn	0	827.222	827.222
Abschreibungen und Anlagenabgänge	159.050	153.297	-5.753
Rückflüsse aus gewährten Krediten	252.000	252.000	0
Erübrigte Mittel aus Vorjahren	5.176.056	0	-5.176.056
Summe Finanzierungsmittel	5.587.106	1.449.027	-4.138.079

Die Abweichung beim Finanzierungsbedarf (Ausgaben) ist zum großen Teil darauf zurückzuführen, dass der Landkreis die geplante Kreditgewährung von 4 Mio. EUR durch den Eigenbetrieb nicht in Anspruch genommen hat. Daneben sind die Aufwendungen für die Deponienachsorge geringer als geplant ausgefallen. Entsprechend erfolgte eine um rd. 1,1 Mio. EUR geringere Auflösung der Rückstellung für Deponienachsorge zur Finanzierung dieser Aufwendungen.

Die geplante Investition in das Sachanlagevermögen (Neuanschaffung eines Radlader) hat sich nach 2019 verschoben.

Die Finanzierungsmittel (Einnahmen) entsprechen dagegen im Wesentlichen den Planansätzen. Nicht als Finanzierungsmittel waren die jährliche Zuführung zur Rückstellung für Deponienachsorge (Preissteigerungen/Verzinsung) und der Gewinn, der zur Abdeckung des vorhandenen Verlustvortrags vorgesehen ist, eingeplant. Ab dem Wirtschaftsplan 2019 sind diese Finanzierungsmittel im Vermögensplan berücksichtigt.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 EigBG bedürfen Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Es kann bestätigt werden, dass für die 2018 geplanten Vorhaben keine zustimmungspflichtigen Mehrausgaben entstanden sind.

2.6 Berichtswesen

Nach § 4 Abs. 3 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung den Landrat und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten. In der Sitzung des Betriebsausschusses vom 17.09.2018 wurde hierzu ein Finanzbericht für das Wirtschaftsjahr 2018 mit Stand vom 30.06.2018 vorgelegt.

Der Finanzbericht geht in seiner Halbjahresprognose für das Jahr 2018 von einem nahezu planmäßigem Verlauf und einer geringfügigen Kostenüberdeckung von rd. 20.000 EUR aus. Im Ergebnis wurde eine Kostenüberdeckung von rd. 645.000 EUR erwirtschaftet. Die Abweichung gegenüber der Halbjahresprognose hängt u.a. mit geringeren Aufwendungen für die Abfallentsorgung im zweiten Halbjahr zusammen.

Insgesamt kann bestätigt werden, dass der Finanzbericht die wesentlichen Vorgänge aus dem Jahr 2018 enthält.

2.7 Liquidität

Zum Stichtag 31.12.2018 betrug der Kassenbestand des Eigenbetriebs insgesamt 15.585.008,28 EUR. Damit verfügt der Eigenbetrieb auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum über ausreichend liquide Mittel, um jederzeit die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherstellen zu können (§ 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 1 GemO).

Soweit die liquiden Mittel 2018 nicht zur Sicherstellung der laufenden Auszahlungen benötigt wurden, wurden diese als Festgeld angelegt. Nach § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 91 Abs. 2 GemO ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen. Im Zweifel ist bei der Anlage von Geldmitteln der Sicherheit Vorrang vor einem möglichen höheren Ertrag einzuräumen. Von den vorhandenen liquiden Mitteln waren dementsprechend zum Jahresende insgesamt 14,5 Mio. EUR als Fest- bzw. Termingelder mit Zinssätzen von nur noch 0,01 % bzw. 0,00 % angelegt. Negativzinsen oder Verwahrgebühren konnten im Jahr 2018 weiterhin vermieden werden. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Kassenmittel kann bestätigt werden.

Für die langfristige Betrachtung der Liquiditätslage sind neben dem Kassenbestand die weiteren Finanzierungsmittel, wie die mittelfristig zur Verfügung stehende Ausleihung an den Landkreis und die Forderungen zu berücksichtigen. Diesen ist der Finanzierungsbedarf gegenüberzustellen, der im Wesentlichen aus der Rückstellung für die Deponienachsorge und der Gebührenaussgleichsrückstellung sowie den Verbindlichkeiten besteht. Hierzu ergibt sich zum 31.12.2018 langfristig folgendes Bild.

Langfristig fehlende Finanzierungsmittel (in EUR)

	31.12.2018
Ausleihung an Landkreis	2.772.000
Forderungen/sonst. Vermögensgegenstände	1.252.350
Kassenbestand	15.585.008
Summe Finanzierungsmittel	19.609.358
Rückstellungen	27.845.811
Verbindlichkeiten	671.003
Summe Finanzierungsbedarf	28.516.814
Fehlende Finanzierungsmittel	-8.907.456

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass zum Stichtag 31.12.2018 langfristig rd. 8,9 Mio. EUR an Finanzierungsmittel fehlen.

Bei diesem Fehlbetrag handelt es sich im Wesentlichen um die noch nicht angesparten Finanzierungsmittel für die Deponienachsorge. Die fehlenden Finanzierungsmittel für die Deponienachsorge werden jedoch entsprechend den in der Nachsorgekostenberechnung enthaltenen Beträgen planmäßig angespart (siehe Ziffer 4.5.9 des Jahresabschlusses 2018). Bei planmäßigem Verlauf werden damit auch langfristig ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen. Die fehlenden Finanzierungsmittel spiegeln sich auch auf der Aktivseite der Bilanz in dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 7.380.002 EUR wieder (siehe Ziffer 2.2.5 des Berichts).

2.8 Kalkulation der Abfallgebühren

2.8.1 Stand der Gebührenkalkulation

Nach § 14 Abs. 2 KAG können Abfallgebühren für einen mehrjährigen Bemessungszeitraum kalkuliert werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Die letzte Kalkulation der Abfallgebühren erfolgte im Jahr 2017 für den Bemessungszeitraum der Jahre 2018 bis 2019. Auf Grundlage dieser Kalkulation wurde mit Kreistagsbeschluss vom 23.10.2017 eine Regelabfallgebühr in unveränderter Höhe von 166 EUR/t beschlossen.

Damit konnte der Gebührensatz für die Regelabfallgebühr seit 2013 unverändert stabil gehalten werden.

Die nächste Kalkulation der Abfallgebühren ist im Jahr 2019 für den Bemessungszeitraum ab dem Jahr 2020 vorgesehen.

2.8.2 Ermittlung der Kostenüberdeckungen für das Jahr 2018

Nach § 14 Abs. 1 KAG dürfen die Abfallgebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind nach § 14 Abs. 2 KAG die Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Zur Ermittlung der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen ist für jedes Jahr des Bemessungszeitraums das gebührenrechtliche Ergebnis zu ermitteln. Für das Jahr 2018 wurde ein gebührenrechtliches Ergebnis von 639.317,18 EUR festgestellt (siehe Jahresabschluss 2018, Ziffer 4.3) und der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführt.

Insgesamt wurden der Gebührenausgleichsrückstellung 645.014,40 EUR zugeführt. Die Differenz von 5.697,22 EUR zum gebührenrechtlichen Ergebnis ergibt sich aus einer Korrektur der zu geringen Auflösung der Gebührenausgleichsrückstellung im Jahr 2017 (siehe Ziffer 2.2.1 des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017).

Im Ergebnis kann bestätigt werden, dass das gebührenrechtliche Ergebnis für das Jahr 2018 in Höhe von 639.317,18 EUR korrekt ermittelt wurde.

2.8.3 Ausgleich bisheriger Kostenüberdeckungen nach § 14 Abs. 2 KAG

Nach § 14 Abs. 2 KAG sind die für die einzelnen Bemessungszeiträume festgestellten Kostenüberdeckungen innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt über die Gebührenkalkulation, indem entsprechende Ausgleichsbeträge in die Kalkulation eingestellt werden.

Zum 31.12.2018 bestehen noch folgende nicht ausgeglichene Kostenüberdeckungen:

Kostenüberdeckungen (in EUR)

Bemessungszeitraum	Kostenüberdeckung zum 31.12.2018
2013 bis 2015	1.498.109
2016 bis 2017	988.418
2018 bis 2019	639.317
Kostenüberdeckung zum 31.12.2018	3.125.844

Es kann bestätigt werden, dass die Kostenüberdeckungen bisher fristgerecht entsprechend § 14 Abs. 2 KAG ausgeglichen wurden. In Summe bestehen zum 31.12.2018 Kostenüberdeckungen von 3.125.844 EUR. Dies entspricht dem Bestand der in der Bilanz ausgewiesenen Gebührenaussgleichsrückstellung (siehe Ziffer 2.2.7 des Berichts).

Ein Teilbetrag dieser Kostenüberdeckung von 960.858,50 EUR wurde bereits in der letzten Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 zum Ausgleich berücksichtigt. Der restliche Betrag von 2.164.985,70 EUR steht unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 14 Abs. 2 KAG für die Gebührenkalkulation der Jahre 2020 bis 2024 zur Verfügung.

2.9 Deponienachsorgekosten

Eine Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Stilllegung und Nachsorge der kreiseigenen Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen. Die Kosten für die Deponienachsorge können in der Gebührenkalkulation berücksichtigt und über die Gebühreneinnahmen refinanziert werden.

Die erforderlichen Kosten für die Deponienachsorge werden im Rahmen eines regelmäßig fortgeschriebenen Nachsorgekostengutachtens ermittelt. Dieses Nachsorgekostengutachten geht derzeit von einem Zeitraum bis zum Jahr 2067 aus und sieht Kosten für die Nachsorge und Stilllegung von derzeit insgesamt rd. 24,6 Mio. EUR vor. In der Bilanz des Eigenbetriebs werden diese Kosten als Rückstellung für Deponienachsorge ausgewiesen (siehe Ziffer 2.2.7 des Berichts).

Die in der Rückstellung für Deponienachsorge ausgewiesenen Kosten wurden noch nicht vollständig erwirtschaftet. Der noch fehlende Betrag in Höhe von 7.380.002 EUR wird in der Bilanz auf der Aktivseite als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen.

Zur Deckung dieses Fehlbetrags werden im Erfolgsplan jährlich Ansparraten als Gewinn eingeplant und damit entsprechende liquide Mittel erwirtschaftet. Die Ansparraten richten sich nach dem im Nachsorgekostengutachten enthaltenen Ansparplan (siehe Ziffer 2.2.5 des Berichts).

2.10 Prüfung der Sonderkasse und der Buchführung

Bei der unvermuteten Prüfung der Sonderkasse des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb konnte bei der Kassenbestandsaufnahme zum Stichtag 30.04.2019 die Übereinstimmung von Kassenistbestand (Kontostand auf dem Girokonto) und Kassensollbestand (buchungsmäßiger Ausweis im Bankbestandskonto) festgestellt werden.

Stichprobenweise wurden die Abläufe im Zahlungsverkehr überprüft. Der Zahlungsverkehr wurde ordnungsgemäß abgewickelt. Die Einnahmen und Ausgaben wurden rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet.

Die Regelungen der Dienstanweisung des Eigenbetriebs zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen (Feststellungsbefugnis) und zu den Kassenanordnungen (Anordnungsbefugnis) wurden eingehalten.

Die Buchführung erfolgt durch das Personal des Eigenbetriebs mit Unterstützung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schmid & Tritschler. Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass die Buchführung ordnungsgemäß erfolgt, insbesondere werden die Aufwendungen und Erträge sach- und periodengerecht den einzelnen Aufwands- und Ertragskonten zugeordnet.

3 Schlussbemerkungen

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebs weist zum 31.12.2018 einen Gewinn von 827.222 EUR aus. Es handelt sich hierbei um den Gewinn, der zur planmäßigen Deckung des bestehenden Verlustvortrags aus dem Vorjahr von rd. 8,2 Mio. EUR vorgesehen ist. Dieser Verlustvortrag stammt aus der geänderten bilanziellen Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge aus dem Jahresabschluss 2017 und stellt die noch anzusparenden Mittel für die Deponienachsorge dar.

Neben dem planmäßigen Gewinn zur Deckung des Verlustvortrags konnte 2018 ein weiterer Überschuss von 645.015,40 EUR erwirtschaftet werden, welcher der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt wurde. Es handelt sich hierbei um die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung des Jahres 2018, die nach § 14 Abs. 2 KAG in den Folgejahren an die Gebührenzahler wieder zurückzugeben ist. Im Erfolgsplan war noch keine Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung vorgesehen. Das Ergebnis ist daher gegenüber der Planung um diesen Zuführungsbetrag besser ausgefallen.

Die in der Gebührenaussgleichsrückstellung ausgewiesene Kostenüberdeckung weist zum 31.12.2018 einen Bestand von rd. 3,1 Mio. EUR aus. Ein Teilbetrag von rd. 961.000 EUR wurde bereits in der letzten Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 berücksichtigt. Der restliche Betrag von 2,2 Mio. EUR steht unter Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Vorgaben für die Gebührenkalkulation der Jahre 2020 bis 2024 zur Verfügung.

Der Jahresabschluss 2018 entspricht insgesamt den eigenbetriebs- und handelsrechtlichen Vorgaben. Insbesondere steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Prüfung wird dem Kreistag empfohlen, den vorgelegten Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz nach § 16 Abs. 3 EigBG festzustellen und die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

Konstanz, den 27. Mai 2019
Landratsamt Konstanz
Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

Nuber



Kley



4 Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
KAG	Kommunalabgabengesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAfG	Landesabfallgesetz
LKrO	Landkreisordnung für Baden-Württemberg
RPA	Rechnungsprüfungsamt